

Gutscheine im Steuerrecht - steuerlich optimierte Mitarbeitermotivation und richtige steuerliche Behandlung von Verkaufsförderungsmaßnahmen

Mitarbeiter steueroptimal beschenken

Das Einkommensteuergesetz sieht in § 3 Z 14 eine Steuerbefreiung für geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an **Betriebsveranstaltungen** sowie für dabei empfangene **Sachzuwendungen** vor. Die Sachzuwendungen sind jährlich bis maximal **186 EUR** pro Mitarbeiter steuerfrei und umfassen z.B. Gutscheine, die nicht in Bargeld abgelöst werden können. Geldzuwendungen sind hingegen immer steuerpflichtig.

Die Abhaltung einer Betriebsfeier ist laut Rz 79 der Lohnsteuerrichtlinien nicht Voraussetzung für die Steuerbefreiung. Zu beachten ist, dass es sich um keine individuelle Belohnung eines Mitarbeiters handeln darf (z.B. Geburtstag). Es muss vielmehr eine generelle **Zuwendung an alle Mitarbeiter** aufgrund eines bestimmten Anlasses vorliegen (z.B. Weihnachten). Die Sachzuwendungen können vom Dienstgeber als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Steuerliche Behandlung von Kaufgutscheinen

Gutscheine werden vermehrt als Maßnahme eingesetzt, um neue Kunden zu gewinnen bzw. um bestehende Kunden stärker an das Unternehmen zu binden. Umsatzsteuerlich ist zu beachten, dass im Zeitpunkt des **Verkaufs** eines Gutscheins noch **kein Leistungsaustausch** iSd UStG vorliegt. Weiters wird in den Umsatzsteuerrichtlinien in Rz 2607 klargestellt, dass das Entgelt für die Veräußerung eines Gutscheins auch keine umsatzsteuerpflichtige Anzahlung darstellt, es sei denn der Verkauf eines Gutscheins erfolgt in Bezug auf eine **genau bezeichnete Leistung** (z.B. für den Besuch einer bestimmten Theatervorstellung). Die **Umsatzsteuerpflicht** entsteht daher regelmäßig erst,

wenn der Kaufgutschein **eingelöst** wird.

Bilanzierende Unternehmer haben bis zur Einlösung des Kaufgutscheins eine Verbindlichkeit auszuweisen. Die **Einkommensteuerpflicht** entsteht somit regelmäßig erst im Zeitpunkt der **Einlösung** des Gutscheins. Sollte jedoch die Höhe oder der Zeitpunkt des Eintritts der Verbindlichkeit unbestimmt sein, ist statt einer Verbindlichkeit eine Rückstellung zu bilden. In diesem Fall ist zu beachten, dass nur **80% des Teilwertes** steuerlich angesetzt werden dürfen, sofern die Laufzeit der Rückstellung am Bilanzstichtag **mehr als zwölf Monate** beträgt. Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern führt der Verkauf von Gutscheinen regelmäßig bereits bei Bezahlung zu einer Betriebseinnahme.

Steuerliche Behandlung von Gratisgutscheinen

Gratisgutscheine, die im Falle einer Einlösung zu einer Preisreduktion eines bestimmten Produktes führen, wirken sich umsatzsteuerlich immer **erst bei Geschäftsabschluss** aus. Einkommensteuerlich sind solche Gutscheine regelmäßig ebenfalls erst im Zeitpunkt der Einlösung als **Kaufpreisminderung** zu berücksichtigen.

Verteilt ein Unternehmen Gratisgutscheine, die den unentgeltlichen Erwerb einer Ware ermöglichen, ist zu beachten, dass unentgeltliche Zuwendungen auch dann umsatzsteuerbar sind, wenn sie aus unternehmerischen Gründen getätigt werden (z.B. zur Verkaufsförderung). **Ausgenommen** von dieser Besteuerung sind lediglich Geschenke von geringem Wert, die je Empfänger jährlich **40 EUR** nicht übersteigen. Sofern die Inanspruchnahme aus solchen Gutscheinen hinsichtlich Höhe bzw. Zeitpunkt ausreichend konkretisiert ist, ist von bilanzierenden Unternehmern eine entsprechende steuermindernde Vorsorge zu passivieren.